

Nun ist es vollbracht und der Koalitionsvertrag der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Hinsichtlich steuerlicher Themen findet sich zunächst der Hinweis, dass Steuern die Basis für staatliche Handlungsfähigkeit sind. Das Steuersystem soll für Menschen und Unternehmen einfacher gemacht werden. Dies soll durch Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung geschehen. Darüber hinaus sollen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung intensiver bekämpft werden. Eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter soll eingeführt werden, die den „Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).“ Die erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert und der Verlustvortrag auf zwei vorangegangene Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Beim Optionsmodell und bei der Thesaurierungsbesteuerung soll evaluiert und geprüft werden, ob Änderungen notwendig sind. Der Ausbildungsfreibetrag soll von 924 Euro auf 1 200 Euro und der Sparerpauschbetrag von 1 000 Euro auf 2 000 Euro bei Zusammenveranlagung angehoben werden. Eine doppelte Rentenbesteuerung soll vermieden und die Grunderwerbsteuer flexibel gestaltet werden. Hinweise oder gar Ausführungen zur Unternehmenssteuer oder gar Unternehmenssteuerreform Fehlanzeige. Abschaffung des Mittelstandbauches kein Thema. Es bleibt spannend, welche steuerlichen Projekte nun angegangen werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Löschung der mehrwertsteuerlichen Registrierung eines Steuerpflichtigen

Art. 168, Art. 213 Abs. 1, Art. 214 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sowie der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer sind im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie in dem Fall, in dem die mehrwertsteuerliche Registrierung eines Steuerpflichtigen gelöscht wurde, weil in seinen eingereichten Mehrwertsteuererklärungen für sechs aufeinanderfolgende Monate keine steuerbaren Umsätze angegeben wurden, dieser Steuerpflichtige aber seine Tätigkeit trotz dieser Löschung fortführt, nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, nach denen die zuständige Finanzverwaltung diesen Steuerpflichtigen verpflichten kann, die geschuldete Mehrwertsteuer auf seine steuerbaren Umsätze zu erheben, sofern er eine neue mehrwertsteuerliche Registrierung beantragen und die entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Der Umstand, dass der Geschäftsführer des Steuerpflichtigen Gesellschafter einer anderen Gesellschaft ist, die sich in einem Insolvenzverfahren befindet, kann als solcher nicht geltend gemacht werden, um diesem Steuerpflichtigen systematisch eine neue mehrwertsteuerliche Registrierung zu versagen.

EuGH, Urteil vom 18.11.2021 – C-358/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2837-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BVerfG: Zeitlich unbegrenzte Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der Vorteilslage mit dem Grundgesetz unvereinbar

Mit Beschluss vom 3.11.2021 – 1 BvL 1/19 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsge-

richts entschieden, dass § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) insoweit unvereinbar ist, als danach Erschließungsbeiträge nach dem Eintritt der Vorteilslage zeitlich unbegrenzt erhoben werden können. Die Beitragspflichten verjähren in Rheinland-Pfalz zwar vier Jahre nach Entstehung des Abgabeanpruchs. Der Beginn der Festsetzungsfrist knüpft damit allerdings nicht an den Eintritt der Vorteilslage an, weil die Entstehung des Abgabeanpruchs von zusätzlichen Voraussetzungen abhängt. So bedarf es unter anderem einer öffentlichen Widmung der Erschließungsanlage, die erst nach tatsächlicher Fertigstellung der Anlage erfolgen kann. Die tatsächliche Vorteilslage und die Beitragserhebung können somit zeitlich weit auseinanderfallen. Dies verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

(Quelle: PM BVerfG Nr. 98/2021 vom 24.11.2021)

BFH: Steuerbegünstigung für ein Familienheim bei Zuerwerb

1. Erwirbt ein Steuerpflichtiger von Todes wegen eine Wohnung, die an seine selbst genutzte Wohnung angrenzt, kann dieser Erwerb als Familienheim steuerbegünstigt sein, wenn die hinzuerworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist.

2. Der wegen der Beseitigung eines gravierenden Mangels eintretende Zeitverzug steht der unverzüglichen Selbstnutzung nicht entgegen, wenn der Erwerber den Baufortschritt angemessen fördert.

BFH, Urteil vom 6.5.2021 – II R 46/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2837-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Abzinsung einer aufschiebend bedingten Last

1. Eine aufschiebend bedingte Last ist auf den Zeitpunkt des Bedingungseintritts zu bewerten.

2. Der Kapitalwert von lebenslänglichen Leistungen wird mit dem bei Bedingungseintritt geltenden Vielfältiger berechnet.

3. Eine Abzinsung der aufschiebend bedingten Last für die Schwebzeit zwischen dem Rechtsgeschäft und dem Bedingungseintritt findet nicht statt.

BFH, Urteil vom 15.7.2021 – II R 26/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2837-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: EuGH-Vorlage zur Turnierteilnahme mit fremden Pferden

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Zur Bedeutung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG in der Auslegung durch das EuGH-Urteil Bastova:

Erbringt der Inhaber eines Ausbildungsstalls für Turnierpferde an den Pferdeeigentümer eine einheitliche Leistung, die aus Unterbringung, Training und Turnierteilnahme von Pferden besteht, auch insoweit gegen Entgelt, als der Pferdeeigentümer diese Leistung durch häftige Abtretung des ihm bei einer erfolgreichen Turnierteilnahme zustehenden Anspruchs auf Preisgeld vergütet?

BFH, EuGH-Vorlage vom 27.7.2021 – V R 40/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2837-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)